



Erläuterungen	deutsch
Erhebung Kennzahlen zur finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31.12.2012	

Ausgabe vom: 30. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
TECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN	5
INHALTLICHE ERLÄUTERUNGEN	6
1. Allgemeine Angaben	6
2. Charakteristik der Vorsorgeeinrichtung	6
2.1. Registration	6
2.2. Rechtsform	6
2.3. Staatsgarantie	6
2.4. Verwaltungsform	7
2.5. Charakteristik nach Risiko	8
2.6. Deckungsgrad	9
3. Reglement	9
3.1. Primat für Altersleistungen	9
3.2. Ordentliches Pensionierungsalter Männer	10
3.3. Ordentliches Pensionierungsalter Frauen	10
3.4. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter Männer (Beitragsprimat)	10
3.5. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter Frauen (Beitragsprimat)	10
3.6. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter Männer (Leistungsprimat)	10
3.7. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter Frauen (Leistungsprimat)	10
4. Versicherungstechnische Grundlagen	10
4.1. Biometrische Grundlagen	10
4.2. Periodentafel oder Generationentafel	11
4.3. Verstärkungen (Periodentafel)	11
4.4. Technischer Zinssatz Vorsorgekapital Rentner und technische Rückstellungen	11
4.5. Technischer Zinssatz Vorsorgekapital Aktive (nur Leistungsprimat)	11
4.6. Technischer Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung (nur Leistungsprimat)	11
4.7. Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad	11
4.8. Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad	11
5. Anlagestrategie	12
5.1. Liquidität	12
5.2. Obligationen und andere Forderungen	12
5.3. Immobilien	12
5.4. Aktien	12

5.5.	Alternative Anlagen	12
5.6.	Anteil Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungssicherung	12
5.7.	Zielgrösse Wertschwankungsreserve	12
6.	Bilanz per 31.12.2012	12
6.1.	Anzahl Aktive Versicherte	12
6.2.	Anzahl Rentner	12
6.3.	Summe Basislohn	13
6.4.	Versicherte Lohnsumme Aktive Versicherte Sparbeiträge	13
6.5.	Versicherte Lohnsumme Aktive Versicherte Risiko-/Kostenbeiträge	13
6.6.	Rentensumme Rentner (soweit selbst versichert)	13
6.7.	Bilanzsumme	13
6.8.	Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	13
6.9.	Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	13
6.10.	Vorsorgekapital Aktive Versicherte	13
6.11.	Vorsorgekapital Rentner	13
6.12.	Technische Rückstellungen	13
6.13.	Deckungsgrad (Vermögen beinhaltet Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)	14
6.14.	Deckungsgrad (Vermögen ohne Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)	14
7.	Angaben zur Betriebsrechnung 2012	14
7.1.	Ordentliche Beiträge	14
7.2.	Ausserordentliche Beiträge	14
7.3.	Performance Anlagen (netto, nach Kosten)	15
7.4.	Verzinsung Altersguthaben	15
8.	Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	15
9.	Schlüsselzahlen für Einrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken	15

Einleitung

Aufgrund der anspruchsvollen Herausforderungen in der 2. Säule ist unabdingbar, dass die BVG-Aufsichtsbehörden - stärker als bisher - auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgreifen können.

Aus diesem Grund wird 2013 erstmals eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) koordiniert diese Erhebung zentral für alle BVG-Aufsichtsbehörden. Die Ihnen bekannten bisherigen Umfragen der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden zu Unterdeckungen und den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die jeweils anfangs Jahr durchgeführt wurden, fallen damit weg.

Die Erhebung der Kennzahlen erfolgt aufgrund der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2012. **Grundgesamtheit der Erhebung sind sämtliche Vorsorgeeinrichtungen (registrierte und nicht registrierte), die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.** Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Vorsorgeeinrichtung 2012 mit dem Sicherheitsfonds abgerechnet hat. In der Erhebung inbegriffen sind auch reine Rentnerkassen, soweit sie nicht nur reine Ermessensleistungen ausrichten. Sollte Ihre Vorsorgeeinrichtung fälschlicherweise auf unserer Liste sein, bitten wir Sie, die Frage 2.1 entsprechend auszufüllen oder uns den Sachverhalt per E-Mail mitzuteilen.

Die Eingabe der Daten erfolgt durch die Vorsorgeeinrichtung Internet-basiert mittels elektronischem Fragebogen. Die Zugangsdaten werden per Brief versandt. Es liegt in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung, das Passwort so aufzubewahren, dass ein unerlaubter Zugriff auf die Daten nicht möglich ist.

Wir bitten Sie, den elektronischen Fragebogen bis spätestens **28. Februar 2013** vollständig auszufüllen und abzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen erst **provisorische Zahlen** vorliegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Grössenordnung der eingegebenen Zahlen nicht mehr ändert. Sollten dennoch erhebliche Zweifel an der Qualität der Daten vorliegen, bitten wir, dies im Fragebogen bei den Punkten 7. und 8. anzugeben.

Die im Fragebogen mit einem Stern * versehenen Angaben werden an den Sicherheitsfonds BVG weiter geleitet. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, ersuchen wir Sie um eine entsprechende Bemerkung im Kommentarfeld nach der Eingabe der E-Mail-Adresse der Kontaktperson.

Die Über- oder Unterdeckung ist gemäss Artikel 44 BVV 2 zu berechnen. Sofern Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorhanden sind, sind beide vorgeschriebenen Deckungsgrade anzugeben.

Auf den folgenden Seiten sind Erläuterungen zu den Fragen zu finden. Dieses Dokument kann ebenfalls elektronisch heruntergeladen werden. Bei den einzelnen Fragen sind die Kommentare ebenfalls angegeben – diese können Sie sehen, wenn Sie mit dem Cursor über die Frage fahren.

Die folgenden Ansprechpersonen stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Technische (EDV) Fragen

Daniel Reber, Tel. 031 324 06 91, risk@oak-bv.admin.ch

Allgemeine Fragen zur Erhebung und zur beruflichen Vorsorge

André Tapernoux, Tel. 031 322 92 09, andre.tapernoux@oak-bv.admin.ch

Technische Erläuterungen

Sicherheit

Das Portal ist durch ein SSL Zertifikat geschützt. Ein SSL Zertifikat erlaubt die sichere Übertragung von Daten. Ihre Benutzerdaten und Fragebogen-Eingaben sind dadurch geschützt.

Allgemein

Den Fragebogen finden Sie unter folgender Webseite: www.portal.oak-bv.admin.ch. Um Ihren Fragebogen auszufüllen, benötigen Sie den Benutzernamen und das Passwort, welches Ihnen per Post zugesandt wurde. Das Passwort kann vom Benutzer nicht geändert werden.

Mit der Funktionstaste F11 vergrössern Sie die Ansicht; mit F11 gelangen Sie wieder zurück zur Ausgangsansicht.

Sobald Sie den Fragebogen teilweise ausgefüllt haben, wechselt der Status auf der Übersicht auf «angefangen». Mittels «ausfüllen» gelangen Sie innerhalb des Fragebogens an die Stelle, wo Sie den Fragebogen letztmals verlassen haben.

Sind Sie am Schluss eines Fragebogens angelangt, empfehlen wir Ihnen, das Formular vor dem Absenden auszudrucken oder als PDF abzuspeichern (bitte beachten Sie, dass nur der «PDF-Print» eine Seitenformatierung aufweist).

Mittels «Abschicken» schliessen Sie den Fragebogen ab. Ein vollständig kontrollierter und abgesendeter Fragebogen erhält den Status «kontrolliert». Ein Fragebogen mit diesem Status kann nur durch die OAK BV wieder zugänglich gemacht werden. Es ist jedoch noch möglich, den Fragebogen als PDF-Dokument herunterzuladen.

Fragebogen

Bitte geben Sie in den Zahlenfeldern nur reine Zahlen ein, d.h. ohne Währungszeichen (Fr.) und Prozentangabe (%).

Bitte geben Sie mit Ausnahme der Felder, wo eine Prozentangabe verlangt wird, nur ganze Zahlen ein.

Falls Sie in einem Zahlenfeld keinen Eintrag zu machen haben, geben Sie 0 (Null) ein.

Graue Felder werden vom System automatisch ausgefüllt und können nicht verändert werden.

Ihre Eingaben auf einer Seite werden erst dann gespeichert, wenn Sie die Fragebogenseite mit «Weiter» verlassen.

Inhaltliche Erläuterungen

Erfasste Daten

Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer wird durch die Aufsichtsbehörde vergeben und dient der eindeutigen Zuordnung der Vorsorgeeinrichtung. Im elektronischen Fragebogen ist sie vorgegeben und kann durch den Benutzer nicht abgeändert werden.

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung

Der Name entspricht der offiziellen Bezeichnung gemäss Handelsregister und ist im System vorgegeben. Sollten die Angaben nicht korrekt sein, bitten wir Sie um Mitteilung per E-Mail.

Kanton, Aufsichtsbehörde

Diese Angaben sind ebenfalls vorgegeben.

1. Allgemeine Angaben

Jahr der Gründung

Das Jahr der Gründung bezieht sich auf die Gründung der rechtlichen Einheit.

Kontaktperson – Name, Telefon und E-Mail

Diese Daten werden ausschliesslich im Zusammenhang mit Informationen und Rückfragen zu dieser Erhebung verwendet.

Die im Fragebogen mit einem Stern * versehenen Angaben werden mit Ihrem Einverständnis an den Sicherheitsfonds BVG weiter geleitet. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, ersuchen wir Sie um eine entsprechende Bemerkung im Kommentarfeld nach der Eingabe der E-Mail-Adresse.

2. Charakteristik der Vorsorgeeinrichtung

2.1. Registration

Eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt für ihre Versicherten und Rentenbezüger die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG. Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringen ausschliesslich überobligatorische Leistungen. Falls eine Vorsorgeeinrichtung entweder nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt ist oder sich in Liquidation befindet, muss der Fragebogen nicht weiter ausgefüllt werden.

2.2. Rechtsform

Gemäss Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 Abs. 1 OR muss jede Vorsorgeeinrichtung die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung oder einer privatrechtlichen Genossenschaft haben oder eine Einrichtung öffentlichen Rechts sein.

2.3. Staatsgarantie

Für die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber gibt es keine Staatsgarantie. Für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber verweisen wir auf die Mitteilungen der OAK BV Nr. 05/2012 vom 14. Dezember 2012.

2.4. Verwaltungsform

Bei der Verwaltungsform kann zwischen folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher nur der Stifter bzw. Gründer angeschlossen ist.
Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns, einer Holding oder Muttergesellschaft	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher neben dem Stifter oder Gründer auch weitere Firmen angeschlossen sind, welche im gleichen Konzern, in der gleichen Holding oder Muttergesellschaft zusammengeschlossen sind oder sonst wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind.
Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber	Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss von mindestens zwei Arbeitgebern, die ausschliesslich für ihre Beschäftigten errichtet wurden. Zu dieser Kategorie gehören unter anderem die Vorsorgeeinrichtungen ehemals wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen.
Sammeleinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, die meistens von einer Versicherung, Bank oder Treuhandfirma errichtet wird. Ihr können sich beliebige und voneinander unabhängige Arbeitgeber anschliessen, welche dann jeweils ein Vorsorgewerk bilden. Merkmal einer Sammeleinrichtung ist die eigene Rechnung über Finanzierung und Leistungen. Die Vermögensverwaltung kann getrennt oder für alle Vorsorgewerke zusammen geführt werden. Im ersten Fall wird ein Deckungsgrad pro Vorsorgewerk ausgewiesen, im zweiten Fall einer für die ganze Einrichtung.
Gemeinschaftseinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, die meistens von einem Verband errichtet wird, damit sich ihr die in ihm organisierten, rechtlich und finanziell voneinander unabhängigen Arbeitgeber anschliessen können. Merkmale einer Gemeinschaftseinrichtung sind eine limitierte Anzahl von Vorsorgeplänen, die gemeinsame Rechnung von Finanzierung, Leistungen und Vermögensanlage. Sind der Gemeinschaftseinrichtung mehrere Verbände angeschlossen, wird in der Regel pro Verband separat abgerechnet.
Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers	Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, denen nebst dem Gemeinwesen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmungen angeschlossen sind.

2.5. Charakteristik nach Risiko

Folgende Auswahl besteht bei der Charakteristik nach Risiko:

Autonom ohne Rückversicherung	Die Vorsorgeeinrichtung trägt die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.
Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung	In der Excess-of-Loss-Versicherung wird für jeden Versicherten nur jener Teil der Risikosumme versichert, welcher eine vorgegebene Schranke (Selbstbehalt) übersteigt. Es wird also für jeden Versicherten ein Selbstbehalt festgelegt und im Schadensfall eines versicherten Ereignisses wird der übersteigende Teil von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Autonom mit Stop-Loss-Versicherung	In der Stop-Loss-Versicherung werden alle von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlten Versicherungsleistungen in einer Abrechnungsperiode aufaddiert. Davon wird dann ein globaler Selbstbehalt in Abzug gebracht. Übersteigen die Schadenzahlungen diesen vereinbarten Selbstbehalt, kommt die Stop-Loss-Versicherung als Rückversicherung zum Zug und der übersteigende Teil wird von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Teilautonom: Altersrenten durch Vorsorgeeinrichtung sichergestellt	Vorsorgeeinrichtung, welche die Altersleistung selbst sicherstellt und demzufolge das Risiko der Langlebigkeit selbst trägt. Die Risiken Tod und/oder Invalidität lässt sie durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken.
Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherung	Vorsorgeeinrichtung, welche mit dem selbst geäuften Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung bei einer Versicherungsgesellschaft kauft und damit das Risiko der Langlebigkeit auf sie überträgt. Zudem erfolgt die Abdeckung aller übrigen Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft.
Vollversicherung (Kollektiv)	Vorsorgeeinrichtung, die alle Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft decken lässt.
Spareinrichtung	Sie bezweckt nur das Alterssparen und deckt demzufolge die Risiken Tod und Invalidität nicht ab. Sie ist daher von den autonomen Vorsorgeeinrichtungen, welche alle Risiken selbständig versichern, zu unterscheiden

Falls sowohl eine Excess-of-Loss als auch eine Stop-Loss-Versicherung besteht, ist die Variante „Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung“ zu wählen. Im Übrigen ist die Zuteilung so vorzunehmen, dass die am nächsten liegende Variante gewählt wird. Besteht zum Beispiel ein Vollversicherungs-Vertrag, der mit nur unwesentlichen Ausnahmen alle Risiken versichert, so ist die Variante „Vollversicherung (Kollektiv)“ zu wählen.

2.6. Deckungsgrad

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob eine Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad ausweist, der für alle Versichertenbestände massgebend ist oder ob jedes Vorsorgewerk einen eigenen Deckungsgrad ausweist.

Ein Deckungsgrad für die ganze Vorsorgeeinrichtung	Bei allen Verwaltungsformen ausser der Sammeleinrichtung ist dies üblicherweise der Fall. Bei einer Teilliquidation ist dieser Deckungsgrad massgebend. Auch bei Sammeleinrichtungen ist es möglich, dass nur ein Deckungsgrad ausgewiesen wird. Nicht berücksichtigt werden dabei allfällige Verwaltungskonti (inkl. Konti für Überschüsse, freie Mittel, etc.) oder Arbeitgeberbeitragsreserven, welche nur einem Anschluss zur Verfügung stehen können.
Ein Deckungsgrad pro Vorsorgewerk	Bei dieser Variante sind bei Teilliquidation pro Vorsorgewerk verschiedene Deckungsgrade massgebend. Insbesondere können einzelne Vorsorgewerke eine Über-, andere eine Unterdeckung ausweisen.

3. Reglement

3.1. Primat für Altersleistungen

Beitragsprimat	Beim Beitragsprimat richten sich die künftigen Altersleistungen nach den geleisteten Beiträgen bzw. nach dem geäufteten Spar- bzw. Deckungskapital.
Leistungsprimat	Beim Leistungsprimat entsprechen die Altersleistungen einem durch das Reglement definierten Prozentsatz des versicherten Lohnes. Massgeblich ist dabei entweder der zuletzt versicherte Lohn oder ein Durchschnitt der letzten 5 bis 10 Jahre vor Pensionierung. Der Prozentsatz des versicherten Lohnes ist meistens abhängig vom Alter der Versicherten sowie den erworbenen bzw. eingekauften Beitragsjahren.
Mischform	Eine Mischform besteht aus Elementen des Beitrags- und des Leistungsprimats.
Andere	Zu den anderen Formen gehören Vorsorgepläne mit lohn- und beitragsunabhängigen Renten- oder Kapitalleistungen, zum Beispiel fixe Geldbeträge beim Erleben des Pensionierungsalters.

Pro Vorsorgeeinrichtung ist nur eine Eingabe möglich. Massgeblich für die Zuteilung ist die Aufteilung der per Stichtag vorhandenen Freizügigkeitsleistungen von aktiven Versicherten auf die Primare. Sind mehr als 80% der Freizügigkeitsleistungen in Bezug auf die Altersleistungen im Leistungsprimat versichert, ist das Reglement als Leistungsprimat zu behandeln, und entsprechend auch beim Beitragsprimat. Falls sowohl Beitrags- und Leistungsprimat mehr als 20% ausmachen, ist das Reglement als Mischform zu qualifizieren. Im Kommentar können allfällige Zusatzinformationen festgehalten werden.

3.2. Ordentliches Pensionierungsalter Männer

Das ordentliche oder reglementarische Pensionierungsalter ist gemäss Reglement zu verwenden. Falls es nicht festgelegt ist, kann das AHV-Pensionsalter verwendet werden. Falls das ordentliche Pensionierungsalter angepasst wird, ist das Alter zu verwenden, welches gemäss Reglement in 5 Jahren gelten wird (Pensionierung per 31.12.2017).

3.3. Ordentliches Pensionierungsalter Frauen

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Männern.

3.4. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter Männer (Beitragsprimat)

Es ist in jedem Fall das gleiche Alter wie bei 3.2 zu verwenden. Falls der Umwandlungssatz angepasst wird, ist der gemäss Reglement in 5 Jahren gültige Umwandlungssatz zu verwenden (Pensionierung per 31.12.2017). Falls unter 3.1 „Mischform“ oder „Andere“ gewählt wurde, ist der Umwandlungssatz für den allfälligen Beitragsprimat-Anteil anzugeben.

3.5. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter Frauen (Beitragsprimat)

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Männern sinngemäss.

3.6. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter Männer (Leistungsprimat)

Es ist in jedem Fall das gleiche Alter wie bei 3.2 als Referenz zu verwenden. Der Prozentsatz ist für einen Versicherten zu bestimmen, der bei Pensionierung eine maximale Beitragsdauer erworben oder eingekauft hat. Falls der Rentensatz angepasst wird, ist der gemäss Reglement in 5 Jahren gültige Satz zu verwenden (Pensionierung per 31.12.2017). Falls unter 3.1 „Mischform“ oder „Andere“ gewählt wurde, ist der Rentensatz für den allfälligen Leistungsprimat-Anteil anzugeben. Unerheblich für die Eingabe ist, ob der Satz auf dem letzten versicherten Lohn oder einem Durchschnitt angewendet wird.

3.7. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter Frauen (Leistungsprimat)

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie bei Männern sinngemäss.

4. Versicherungstechnische Grundlagen

Massgebend sind die für die Vorsorgekapitalien verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen. Falls beim Leistungsprimat für aktive Versicherte eine andere Grundlage verwendet wird, kann diese im Kommentar (nach 4.4) angegeben werden.

4.1. Biometrische Grundlagen

Die biometrischen Grundlagen beinhalten im Wesentlichen die Sterbewahrscheinlichkeiten von Rentnern, beim Leistungsprimat auch die Invaliditäts- und allenfalls Austrittswahrscheinlichkeiten. Die Jahreszahl bezeichnet das Ausgabejahr der Tafeln. Die Grundlagen wurden über einen Beobachtungszeitraum von meistens 5 Jahren erhoben und entweder unverstärkt oder auf das Ausgabejahr projiziert herausgegeben.

4.2. Periodentafel oder Generationentafel

Bei Periodentafeln wird allein auf die vergangenen beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten abgestellt und damit implizit angenommen, dass die Lebenserwartung in Zukunft nicht mehr zunimmt. Generationentafeln beinhalten eine Annahme über den Anstieg der Lebenserwartung in Zukunft.

4.3. Verstärkungen (Periodentafel)

Verstärkungen werden bei Periodentafeln verwendet, um den seit der Beobachtungsperiode bzw. Ausgabejahr zu erwartenden Anstieg der Lebenserwartung zu berücksichtigen. Verstärkungen können in Prozenten der Vorsorgekapitalien und/oder mittels komplizierterer Verfahren (Anpassung der Sterbewahrscheinlichkeiten) vorgenommen werden.

4.4. Technischer Zinssatz Vorsorgekapital Rentner und technische Rückstellungen

Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung des heutigen Werts einer zukünftigen Zahlung. Wird mehr als ein technischer Zinssatz angewendet (z.B. Zinskurve), ist das gewichtete Mittel anzugeben.

4.5. Technischer Zinssatz Vorsorgekapital Aktive (nur Leistungsprimat)

Beim Leistungsprimat wird auch zur Berechnung des Vorsorgekapitals Aktive ein technischer Zinssatz benötigt.

4.6. Technischer Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung (nur Leistungsprimat)

Zur Bestimmung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 16 FZG wird ein technischer Zinssatz verwendet, der meistens (aber nicht immer) dem technischen Zinssatz für das Vorsorgekapital Aktive entspricht.

4.7. Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche das System der Teilkapitalisierung anwenden, haben gemäss Art. 72b BVG die Ausgangsdeckungsgrade per 1.1.2012 festzuhalten. Für die Eingabe ist der globale Ausgangsdeckungsgrad (Versicherte und Rentner) massgebend.

4.8. Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad

Der Zieldeckungsgrad entspricht dem globalen Deckungsgrad, der mindestens 80% betragen muss (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

5. Anlagestrategie

Die Fragen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die strategische Allokation der Anlagen, welche der effektiven Anlageverteilung zu Grunde liegt.

5.1. Liquidität

Liquidität beinhaltet neben Bargeld sämtliche Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit kurzer Laufzeit.

5.2. Obligationen und andere Forderungen

Obligationen und andere Forderungen umfassen alle gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b BVV 2 enthaltenen Anlagen, welche nicht unter Liquidität fallen.

5.3. Immobilien

Immobilien sind alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. c BVV 2 enthaltenen Anlagen.

5.4. Aktien

Als Aktien gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 enthaltenen Anlagen.

5.5. Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anlagen.

5.6. Anteil Anlagen in Fremdwährungen ohne Währungssicherung

Dieser Anteil bezieht sich auf die in den Kategoriebegrenzungen gemäss Art. 55 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anteil an Anlagen in Fremdwährung, welche gemäss Anlagestrategie nicht in Schweizer Franken abgesichert sind.

5.7. Zielgrösse Wertschwankungsreserve

Die Zielgrösse soll in % der Verpflichtungen festgehalten werden. Sieht das Anlagereglement eine andere Referenzgrösse vor, ist diese umzurechnen.

6. Bilanz per 31.12.2012

Berücksichtigt werden sollen die provisorischen Werte der Bilanz gemäss Swiss GAAP FER 26. Sind wesentliche Abweichungen möglich, ist das unter den Kommentaren mit Begründung anzugeben.

6.1. Anzahl Aktive Versicherte

Die Anzahl aktive Versicherte beinhaltet alle per 31.12.2012 versicherten lebenden Personen, welche weder invalid noch pensioniert sind.

6.2. Anzahl Rentner

Die Anzahl Rentner umfasst alle Personen, welche per 31.12.2012 eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente beziehen. Nicht berücksichtigt werden dabei Rentenbezüger, deren Renten vollumfänglich von einem Dritten (meist eine Versicherung) ausbezahlt werden.

6.3. Summe Basislohn

Der jährliche Basislohn entspricht meistens dem bei der AHV versicherten Lohn. Unregelmässig anfallende Vergütungen werden oft weggelassen. Anzugeben ist die Summe aller Basislöhne der aktiven Versicherten gemäss 6.1.

6.4. Versicherte Lohnsumme Aktive Versicherte Sparbeiträge

Anzugeben ist die Summe aller versicherten Löhne der aktiven Versicherten gemäss 6.1, welche für die Sparbeiträge massgebend ist.

6.5. Versicherte Lohnsumme Aktive Versicherte Risiko-/Kostenbeiträge

Anzugeben ist die Summe aller versicherten Löhne der aktiven Versicherten gemäss 6.1, welche für die Risiko-/Kostenbeiträge massgebend ist.

6.6. Rentensumme Rentner (soweit selbst versichert)

Anzugeben ist die Summe aller Renten der Rentner gemäss 6.2, wobei durch Dritte (Versicherungen) finanzierte Renten weggelassen werden.

6.7. Bilanzsumme

Die Bilanzsumme ist gemäss Swiss GAAP FER 26 zu verwenden (provisorische Zahlen).

6.8. Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht

Alle Arbeitgeberbeitragsreserven, auf welchen kein Verwendungsverzicht besteht, sind aufzuführen.

6.9. Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Nach Art. 65e BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber bei Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einlegt oder diese aus einer anderen Arbeitgeberbeitragsreserve überträgt.

6.10. Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Das Vorsorgekapital Aktive ist die für die aktiven Versicherten zurückgestellte Verpflichtung, welche gemäss Swiss GAAP FER 26 nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten ist.

6.11. Vorsorgekapital Rentner

Für das Vorsorgekapital Rentner gelten gemäss Swiss GAAP FER 26 die gleichen Grundsätze wie für das Vorsorgekapital Aktive.

6.12. Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement der Vorsorgeeinrichtung und nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder zumindest validiert. Sind zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine Zahlen vorhanden, können sie mittels Fortschreibung geschätzt werden.

6.13. Deckungsgrad (Vermögen beinhaltet Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)

Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden. Insbesondere sind Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Für Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad pro Vorsorgewerk ist hier und bei 6.14 der konsolidierte Deckungsgrad anzugeben. Die detailliertere Aufstellung erfolgt unter Frage 9.

6.14. Deckungsgrad (Vermögen ohne Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)

Falls keine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht, erfolgt die Berechnung gemäss Formel in 6.13.

Wenn eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht, wird der Deckungsgrad wie folgt berechnet:

$$\frac{(Vv - AGBRmV) \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden und AGBRmV die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bezeichnet. Der bei 6.14 berechnete Deckungsgrad muss in jedem Fall kleiner sein als derjenige bei 6.13.

7. Angaben zur Betriebsrechnung 2012

Berücksichtigt werden sollen die provisorischen Werte der Betriebsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26. Sind wesentliche Abweichungen möglich, ist das unter den Kommentaren mit Begründung anzugeben.

7.1. Ordentliche Beiträge

Reglementarische Beiträge beinhalten Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge, welche gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung geschuldet sind.

7.2. Ausserordentliche Beiträge

Ausserordentliche Beiträge beinhalten alle weiteren Beiträge, welche der Vorsorgeeinrichtung geschuldet sind, u.a. Sanierungsbeiträge oder Beiträge für einmalige Kosten (z.B. zur Abfederung einer Senkung des Umwandlungssatzes).

7.3. Performance Anlagen (netto, nach Kosten)

Die Performance wird netto nach Verrechnung der Vermögensverwaltungskosten erhoben. Sie ist in Prozenten des durchschnittlichen Anlagevermögens anzugeben. Übliche Näherungen sind möglich.

7.4. Verzinsung Altersguthaben

Bei Beitragsprimaten ist die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens von aktiven Versicherten im Berichtsjahr anzugeben.

8. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

Falls eine Unterdeckung vorliegt, müssen die getroffenen Sanierungsmassnahmen angegeben werden. Zudem ist pro Massnahme der Status anzugeben:

Massnahme nicht geplant	Es besteht keine Absicht der Vorsorgeeinrichtung, diese Massnahme umzusetzen oder weiterzuführen.
Massnahme geplant	Es besteht die Absicht, diese Massnahme zu treffen, das oberste Organ hat jedoch noch nicht abschliessend entschieden, sie umzusetzen.
Massnahme beschlossen	Der Stiftungsrat hat die Massnahme beschlossen, sie wird aber erst 2013 oder später umgesetzt. Beispiel: Sanierungsbeiträge, die erst ab 2013 in Kraft sind.
Massnahme läuft	Diese Massnahme wird bereits umgesetzt. Beispiel: Eine Nullverzinsung ist schon 2012 in Kraft und wird 2013 weitergeführt.

Bei den Massnahmen „Andere 1“ und „Andere 2“ können weitere Massnahmen aufgeführt werden, welche geplant oder beschlossen sind oder schon laufen.

9. Schlüsselzahlen für Einrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken

Diese Frage ist nur auszufüllen von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken, welche verschiedene Deckungsgrade haben. Bei der Spalte „Fehlbetrag / Überdeckung“ sind jeweils positive Zahlen einzugeben – bei einem Deckungsgrad von 100% oder mehr handelt es sich um eine Über-, sonst um eine Unterdeckung.